Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10714

13. 05. 98

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

A. Zielsetzung

Behebung von Lücken in der Sanktionsbewehrung im Bereich der ungenehmigten Vermittlung von Geschäften über Kriegswaffen, die sich im Ausland befinden.

B. Lösung

Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten für die Genehmigungsbehörde bei Auslandsgeschäften über Kriegswaffen (§ 4a KWKG) und Ergänzung der Sanktionstatbestände (§§ 22a, 22b KWKG).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die vorgesehene partielle Ausdehnung der Sanktionsbewehrung werden bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten sowie im Strafvollzug nicht näher quantifizierbare, aber angesichts der niedrigen Verfahrenszahlen relativ geringe Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten werden zu einem Teil durch Mehreinnahmen im Rahmen der Geldstrafen und Geldbußen kompensiert. Darüber hinaus führt die Behebung der Lücken in der Sanktionsbewehrung zu einer Entlastung für die Strafverfolgungsorgane, da Ermittlungen vereinfacht und gestrafft werden können.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 641 03 – Kr 54/98

Bonn, den 13. Mai 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Wer den Abschluß eines Vertrages nach den Absätzen 1 oder 2 vorbereitet, hat dies der Genehmigungsbehörde (§ 11) unter Bezeichnung des Verhandlungspartners und des Verhandlungsgegenstandes spätestens nach drei Tagen schriftlich anzuzeigen."

2. In § 22a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer den Abschluß eines Vertrages nach § 4a Abs. 1 oder 2 vorbereitet und die Anzeige nach § 4a Abs. 4 in der Absicht unterläßt, eine in Absatz 1 Nr. 7 bezeichnete Handlung zu begehen."

3. § 22b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

      „1. Die Anzeige nach § 4a Abs. 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgibt."

      bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Geltend gemachter gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Aus Gründen der inneren Sicherheit und im Interesse des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland hat es der Gesetzgeber 1978 als erforderlich erachtet, die Kontrollmöglichkeiten über den Umgang mit Kriegswaffen auch auf die Vermittlung von Geschäften über solche Waffen, die sich im Ausland befinden, auszudehnen. Dies geschah vor dem Hintergrund der Erkenntnis, daß in größerer Zahl Vermittler von Kriegswaffengeschäften tätig geworden waren, ohne daß die Waffen das deutsche Hoheitsgebiet jemals berührten noch irgendein Inlandsbezug bestand und deshalb die bestehenden Vorschriften nicht zur Anwendung kamen. Verhindert werden sollte ein „Drehpunkt des internationalen Waffenhandels" auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 8/1614, S. 14; sog. Tummelplatzgedanke). Es war beabsichtigt, die insoweit bestehenden Lücken im Überwachungssystem des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) durch Einfügung des § 4a zu schließen (Drucksache 8/1614, S. 16). Absatz 1 dieser Vorschrift macht die Vermittlung sowie den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb oder das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, von einer Genehmigung abhängig, die gemäß Absatz 2 auch dann notwendig ist, wenn ein Vertrag über das Überlassen von Kriegswaffen abgeschlossen werden soll. Nach dem Grundgedanken von Absatz 2 soll eine Umgehung der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Absatz 1 durch die Einkleidung einer derartigen Transaktion in ein Eigengeschäft vermieden werden. Erst die Regelung in Absatz 2 macht eine Genehmigung für den Ankauf von Kriegswaffen im Ausland und eine anschließende Weiterveräußerung an einen ebenfalls sich im Ausland befindlichen Dritten notwendig. Verstöße gegen § 4a sind als Verbrechen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht (§ 22b).

In den letzten Jahren ist von der Strafverfolgungspraxis allerdings wiederholt über Mängel in der Sanktionsbewehrung im Bereich ungenehmigter Vermittlertätigkeiten berichtet worden. So wird darauf hingewiesen, daß selbst intensive Sondierungen zur Vorbereitung eines Vertragsabschlusses über ein Waffengeschäft, die die innere Sicherheit und das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beeinträchtigen, in der Regel noch nicht die Voraussetzungen eines strafbaren Versuchs erfüllen. Ein entsprechender Bericht der Hamburger Strafverfolgungspraxis war Gegenstand der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 3. bis 5. Juni 1996 in Wiesbaden. Aufgrund dieses Berichtes beschloß die Konferenz, eine Befragung der Strafverfolgungspraxis in allen Bundesländern durchzuführen. Mit den Ergebnissen und Bewertungen dieser Praxisbefragung hat sich sodann die Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 6. November 1997 in Bonn befaßt. Übereinstimmend wird danach von allen Bundesländern die Einschätzung geteilt, daß ein Handlungsbedarf besteht, die vorhandenen gesetzlichen Mängel im Bereich der ungenehmigten Vermittlung von Geschäften über Kriegswaffen zu beheben.

2. Erforderliche Ausdehnung der Sanktionsbewehrung im Bereich der Vorbereitung von Kriegswaffengeschäften

Nach allgemeiner Auffassung ist in den Fällen, in denen keine Genehmigung nach § 4a KWKG erfolgte, die Straftat gemäß § 22b Abs. 1 Nr. 7 KWKG mit Abschluß des Vertrages über den Erwerb oder das Überlassen von Kriegswaffen sowohl vollendet als auch beendet (Lohberger, NStZ 1990, 61, 63; Pottmeyer, KWKG, Kommentar, 1994, § 22a Rn. 139 mit zahlreichen Nachweisen). Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluß nach § 4a KWKG, hat es aber Vorgespräche oder sogar Vertragsentwürfe gegeben, so ist die Tat im Versuch steckengeblieben. Nicht beantwortet ist damit jedoch, welchem Verhalten auf dem Weg zum abgeschlossenen Vertrag bereits die Qualität des Vermittelns oder des Nachweisens einer Gelegenheit zukommt und was damit gemäß §§ 22, 23 StGB als Versuch strafbar ist bzw. was als Vorbereitungshandlung straflos bleibt.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Fragenkreis ist nicht bekannt. In seinem Urteil vom 9. Juni 1988 (NJW 1988, S. 3109f.) hat der BGH allerdings eine Eingrenzung vorgenommen, indem er ausführt, ein unmittelbares Ansetzen i.S.d. § 22 StGB sei dann erfüllt, „wenn der Täter im eigenen oder in fremdem Namen bindende, alle wesentlichen für einen Vertragsabschluß notwendigen Angaben enthaltende Angebote von Lieferfirmen an Interessenten übermittelt, die ihm gegenüber ihr ernsthaftes Interesse am Erwerb der angebotenen Kriegswaffen bekundet haben."

Zum einen kommt es danach also auf die hinreichende Konkretisierung des Angebots an. Sie kann dann erreicht sein, wenn die in § 5a der 2. DVO zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Mindestangaben vorliegen (Pottmeyer, a.a.O., § 4a Rn. 31), also Art und Stückzahl der zu erwerbenden bzw. überlassenden Kriegswaffen und ferner das Land, in dem sie sich befinden, sowie Name und Anschrift der Vertragsparteien bekannt sind, weil dann bereits ein genehmigungsfähiger Antrag gestellt werden kann. Es können aber auch darüber hinausgehende Positionen zur Spezifizierung notwendig sein; etwa wenn der verlangte Preis für die in Rede stehenden Kriegswaffen noch nicht feststeht, davon aber der Vertragsabschluß abhängig gemacht wird

(BayObLG, NStZ 1990, 85). Zusätzlich müssen die potentiellen Vertragsparteien ihr ernsthaftes Interesse am Abschluß des Vertrages bereits bekundet haben (so auch Holthausen, NStZ 1983, 173). Prüft etwa der Abnehmer noch, welcher Anbieter den Zuschlag erhält, so handelt es sich lediglich um eine Vorverhandlung, die noch weiteres Tätigwerden voraussetzt, um einen Vertragsabschluß herbeizuführen.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, daß der Täter jedenfalls dann noch nicht zum Abschluß eines Vertrages über im Ausland befindliche Kriegswaffen, zum Vermitteln oder Nachweisen einer Gelegenheit zum Abschluß eines solchen Vertrages unmittelbar ansetzt, solange sich seine Bemühungen „auf Sondierungen beschränken, ob auf der Gegenseite Vertragsbereitschaft besteht" (BGH, NJW 1988, 3109, 3110). Für die einzelnen Tathandlungen des § 4a KWKG bedeutet dies, daß zum Vermitteln angesetzt ist, wenn die notwendigen Vertragsinhalte geklärt sind und beide Vertragsparteien ihr ernsthaftes Interesse bekundet haben. Auch beim Nachweisen einer Gelegenheit ist für die Abschlußreife des Vertrages erforderlich, daß der Täter Name und Adresse der Vertragsparteien benennt. Anderenfalls handelt es sich nicht um eine Nachweistätigkeit, so daß die Versuchsstrafbarkeit bereits daran scheitert.

Entsprechendes gilt für den Abschluß eines Überlassungsvertrages gemäß § 4a Abs. 2 KWKG. Unmittelbares Ansetzen und damit ein strafbarer Versuch kommt erst in Betracht, wenn der Vertrag zum Abschluß reif ist. Der Abschluß eines Erwerbsvertrages über Kriegswaffen im Ausland genügt allerdings noch nicht für die Annahme eines Versuchs des § 22a Abs. 1 Nr. 7 KWKG in der Variante des § 4a Abs. 2 KWKG (Pottmeyer, a. a. O., § 22a Rn. 140 a. E.).

Bei Verträgen, die der Genehmigungspflicht nach § 4a KWKG unterliegen, beginnt der Bereich des strafbaren Handelns also erst zu einem Zeitpunkt, zu dem die Vollendung der Tat bereits unmittelbar bevorsteht. Dies wirkt sich in der Praxis vor allem so aus, daß in nur wenigen Fällen nachweisbar ist, daß die fraglichen Vertragsanbahnungen genau dieses Stadium bereits erreicht haben.

Der Gesetzentwurf sieht eine Lösung in der Form vor, daß die Sanktionsbewehrung auf die Fälle ausgeweitet wird, in denen der Täter den Abschluß eines Vertrages nach § 4a Abs. 1 oder 2 vorbereitet und dies der Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von drei Tagen anzeigt. Damit orientiert sich die Problemlösung an der bestehenden Dogmatik des Strafgesetzbuches: In einigen Straftatbeständen wird ausdrücklich das Vorbereiten bestimmter Tathandlungen mit Strafe bedroht, vgl. u. a. §§ 80, 83, 149, 275 und § 311b StGB. Insoweit hat der Gesetzgeber die Strafbarkeit dieser gefährlichen Handlungen entgegen ihrer grundsätzlichen Straflosigkeit (Ausnahme: § 30 Abs. 2 StGB) bewußt auch auf den Vorbereitungsbereich ausgedehnt. Wegen des gleichen Schutzgutes der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland kann insbesondere § 80 StGB als Maßstab zur Auslegung der vorgesehenen Regelung des § 4a Abs. 4 KWKG herangezogen werden.

Vorbereitung meint danach jede objektive Förderung, also jede Handlung, „die in ihrem weiteren, dem Willen und Plane des Täters entsprechenden Verlaufe bestimmt und geeignet" ist, die Vollendung des Tatbestandes herbeizuführen (so schon RGSt 16, 165, 166f.). Dafür reicht keineswegs jedes Tätigwerden, das irgendwie kausal für die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolges geworden ist. Vielmehr muß eine Erheblichkeit des Handelns hinzukommen (Schönke/Schröder-Stree, StGB, 24. Aufl. 1991, § 80 Rn. 5ff., § 83 Rn. 8). Darüber hinaus muß die Tat in ihren wesentlichen Umrissen bereits in Aussicht genommen sein, da ihrer Vorbereitung erst dann auch die nötige Gefährlichkeit innewohnt, die ein Eingreifen mit strafrechtlichen Mitteln gebietet (Schönke/Schröder-Stree, a. a. O., § 149 Rn. 7; Systematischer Kommentar/Rudolphi, StGB, Stand: Juli 1994, § 83 Rn. 7).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4a)

Der anliegende Gesetzesantrag sieht eine Ergänzung der Regelungen über Auslandsgeschäfte gemäß § 4a KWKG vor. Danach wird derjenige, der ein Auslandsgeschäft vorbereitet, verpflichtet, dies der gemäß § 11 KWKG zuständigen Genehmigungsbehörde spätestens nach drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Genehmigungsbehörde wird so die Möglichkeit gegeben, ggf. frühzeitig einzuschreiten und beispielsweise darauf hinzuweisen, daß mit einer Genehmigung des in Vorbereitung befindlichen Geschäfts nicht zu rechnen sei.

Eine Vorbereitungshandlung i. S. d. § 4a Abs. 4 KWKG ist jedes Tätigwerden, das die Vermittlung eines Abschlusses bzw. das Nachweisen einer Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages gemäß § 4a KWKG fördert. Das kann bereits die Kontaktaufnahme etwa des Vermittlers mit einem möglichen Interessenten oder Anbieter sein. Bereits damit besteht die Gefahr eines ungenehmigten internationalen Waffengeschäfts, womit das Schutzgut des § 4a KWKG betroffen ist. Da aber eine Anzeigepflicht für jedes noch so belanglose Gespräch zu Recht auf rechtsstaatliche Bedenken stößt, muß in jedem Fall das weitere Kriterium einer gezielten Gesprächsrichtung hinzukommen.

Ist dem Vermittler bzw. demjenigen, der eine Gelegenheit nachweisen will, der Gegenstand des Vertrages in groben Umrissen bekannt (Art, Qualität und Hersteller der Kriegswaffen sowie Kaufpreisvorstellungen) und verhandelt er mit einem möglichen Vertragspartner über dessen Interesse an einem Erwerb oder einer Überlassung, so ist dies als Vorbereitungshandlung zu qualifizieren – unabhängig davon, ob bereits ein zweiter Vertragspartner sein Interesse bekundet hat. Gleiches gilt im Falle des § 4a Abs. 2 KWKG: Steht der Vertragsgegenstand weitgehend fest, ist aber noch das konkrete Interesse eines möglichen Partners zu prüfen, wird ein Überlassungsvertrag vorbereitet. Diese Konstellationen sind nach der vorgesehenen Neuregelung anzeigepflichtig gemäß

§ 4a Abs. 4 KWKG. Noch im Vorfeld einer Vorbereitungshandlung ist hingegen ein Gespräch eines Vermittlers mit einem zwar grundsätzlich am Erwerb von Kriegswaffen interessierten Partner anzusiedeln, solange erst noch geprüft werden muß, welche Art von Waffen von wem zu beziehen sein könnten. Hier fehlt es an einer Konkretisierung des Kontaktes, womit der Sachverhalt noch nicht der vorgesehenen Anzeigepflicht des § 4a Abs. 4 KWKG unterfällt. In der Praxis werden Vorbereitungshandlungen gemäß § 4a Abs. 4 KWKG vornehmlich durch Zeugen zu beweisen sein. Schriftstücke mit Angaben zum Vertragsgegenstand, die aber keiner Person konkret zugeordnet werden können, reichen jedenfalls zum Nachweis von Sondierungsgesprächen nicht aus.

In der vorgesehenen Ausgestaltung des § 4a Abs. 4 KWKG wird damit die Vorbereitungshandlung zu § 4a Abs. 1 und 2 KWKG unter Anzeigepflicht gestellt. Insoweit wird hinreichend deutlich, daß nicht eine weitere Vermittlertätigkeit neben den Absätzen 1 und 2 erfaßt wird, sondern es gerade auf den dieser Begehungsweise vorgelagerten Handlungsbereich ankommt.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 22a, 22b)

Die § 4a Abs. 4 KWKG zuzuordnenden Sanktionsvorschriften sind als Straftatbestand (§ 22a Abs. 3a KWKG) und Ordnungswidrigkeitentatbestand (§ 22b Abs. 1 Nr. 1 KWKG) ausgestaltet.

Es erscheint kriminalpolitisch geboten, gravierende Verstöße gegen § 4a Abs. 4 KWKG nicht lediglich als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat zu erfassen. Ordnungswidrigkeiten sind im Gegensatz zu Straftaten ethisch nicht vorwerfbare Zuwiderhandlungen gegen staatliche Ge- und Verbote, die als geringfügige menschliche Verfehlungen nicht strafwürdig sind (Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 11. Auflage, 1995, Einl., Rn. 1ff.). Dies trifft auf illegale Vermittlungstätigkeiten im internationalen Waffenhandel, der als ein Betätigungsfeld organisierter Kriminalität angesehen werden kann, nicht zu. Angesichts der sicherheits- und außenpolitischen Bedeutung des anzeigepflichtigen Handelns muß die Unrechtsfolge der Kriminalstrafe die Ernsthaftigkeit der beabsichtigten Kontrolle des Kriegswaffenhandels verdeutlichen.

Gleichwohl erscheint eine Differenzierung hinsichtlich der Sanktionierung von Verstößen gegen § 4a Abs. 4 KWKG erforderlich: Es ist zu unterscheiden zwischen der einfachen Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 4a Abs. 4 KWKG und einem darüber hinausgehenden deliktischen Verhalten. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn der Täter mit der Nichtanzeige seiner Vertragsvorbereitungen die weitergehende Absicht verfolgt, auch das in Aussicht genommene abschlußreife Auslandsgeschäft den Genehmigungsbehörden – entgegen § 4a Abs. 1 und 2, § 22a Abs. 1 Nr. 7 KWKG – nicht offenzulegen, also das Ziel verfolgt, seine Tätigkeit gänzlich vor der Genehmigungsbehörde zu verbergen. Indizien für diese Absicht werden sich in der Regel bereits aus den Verhaltensweisen des Täters während der Vertragsvorbereitungen sowie bei Wiederholungsfällen ergeben. Liegt demgegenüber ein einfacher – vorsätzlicher oder fahrlässiger – Verstoß gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4a Abs. 4 KWKG-E vor, besteht lediglich eine Zuwiderhandlung gegen ein staatliches Gebot, die als Ordnungswidrigkeit ausreichend erfaßt wird.

Zu Nummer 2 (§ 22a)

Die § 4a Abs. 4 KWKG betreffende Strafvorschrift ist als Vergehen ausgestaltet worden. Die von der vorgesehenen Erweiterung des § 4a KWKG erfaßte Vorbereitungshandlung gefährdet bereits das Schutzgut der inneren und äußeren Sicherheit. Zudem erscheint eine wirksame Bekämpfung des illegalen Kriegswaffenhandels nur möglich, wenn die vorsätzliche, auf weiteres deliktisches Verhalten abzielende Vorbereitungshandlung genau wie die Ausführungshandlung mit Strafe bedroht wird und dadurch ein frühzeitiges Eingreifen der Kontrollorgane sichergestellt ist. Gleichwohl erweist sich eine Differenzierung im Hinblick auf den unterschiedlichen Unrechtsgehalt dieser Taten als erforderlich. Zwar setzt das vorsätzliche Tätigwerden im Vorfeld gemäß § 4a Abs. 4 KWKG bereits einen konkreten Tatplan voraus; dabei stellt die hiervon erfaßte Handlung des Täters jedoch nur einen von mehreren notwendigen Teilakten auf dem Weg zum Vertragsabschluß dar. Das aufgezeigte Tätigwerden im Rahmen der Vorbereitungshandlung ist daher nicht in vergleichbarer Weise sanktionsbedürftig wie das in § 4a Abs. 1 oder 2 KWKG erfaßte Handeln selbst. Demzufolge ist eine entsprechende Abstufung in der Strafandrohung geboten und die § 4a Abs. 4 KWKG betreffende Strafvorschrift nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen ausgestaltet. Im Verhältnis zu § 4a Abs. 1 und 2, § 22a Abs. 1 Nr. 7 KWKG erscheint eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sowohl dem Maß der Schuld angemessen als auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten wirksam. Diese Strafandrohung entspräche im übrigen dem minder schweren Fall des Vermittelns, Nachweisens oder Abschließens eines Vertrages gemäß § 22a Abs. 3 KWKG.

Zu Nummer 3 (§ 22b)

Die neu eingefügte Vorschrift des § 22b Abs. 1 Nr. 1 KWKG sieht für einfache – vorsätzlich oder fahrlässig begangene – Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4a Abs. 4 KWKG eine Bußgeldbewehrung vor. Diese Regelung wird letztlich auch als Auffangtatbestand in Betracht kommen, wenn eine Straftat nach § 22a Abs. 3 KWKG nicht nachweisbar ist. Es erscheint insoweit jedoch – schon aus generalpräventiven Gründen – eine deutliche Anhebung des bisherigen Bußgeldrahmens in § 22b Abs. 2 KWKG auf bis zu 50000 DM geboten. Im übrigen ist zu beachten, daß die vorgesehene Erhöhung des Bußgeldrahmens auch die Frist für die Verfolgungsverjährung von zwei auf drei Jahre verlängert (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 OWiG).

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß die Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin nicht zu einem Drehpunkt des internationalen Waffenhandels werden darf. Nach Auffassung der Bundesregierung wird dies durch den 1979 zu diesem Zweck eingefügten § 4a KWKG im wesentlichen erreicht. Eigene Erkenntnisse darüber, daß es Mängel in der Sanktionsbewehrung im Bereich ungenehmigter Vermittlertätigkeiten gibt, liegen der Bundesregierung nicht vor; auch dem Ressortkreis Außenwirtschaft des Bundes, dem die Landesjustizverwaltungen über wesentliche Gerichtsverfahren auf diesem Gebiet berichten, wurde dies bisher nicht vorgetragen. Der dem Gesetzentwurf des Bundesrats zugrundeliegende Bericht über die Ergebnisse einer Befragung der Strafverfolgungspraxis über Lücken der Sanktionsbewehrung im Bereich ungenehmigter Vermittlertätigkeiten nach dem KWKG enthält die Feststellung, daß die Justiz in den letzten Jahren mit nur wenigen Fällen befaßt worden ist, deren Gegenstand der Abschluß von Verträgen über Kriegswaffen war. An konkreten Einzelfällen unzureichender Strafbewehrung enthält der Bericht lediglich einen summarisch wiedergegebenen Fall. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte deshalb in den weiteren Beratungen des Deutschen Bundestages nochmals sorgfältig analysiert werden, ob und inwieweit Gesetzgebungsbedarf besteht.

Die Bundesregierung stimmt dem grundsätzlichen Anliegen des Bundesrates, illegale Waffenvermittlungsgeschäfte zu verhindern, zu. Der vorgeschlagene Weg einer Vorverlagerung der Strafbarkeit über die Begehungsform des Versuchs hinaus schon auf Vorbereitungshandlungen erscheint in diesem Zusammenhang zwar rechtstechnisch denkbar; wegen der strengen rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bestimmtheit gerade im Bereich des Strafrechts (Artikel 103 Abs. 2 GG) bedarf der vorgesehene Straftatbestand allerdings einer genauen Konkretisierung. Dies zeigt auch ein Vergleich mit den vom Bundesrat als Vorbild genannten Strafvorschriften, in denen gleichfalls bereits Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt werden. So enthalten die §§ 149, 275 und § 311 b StGB eine genaue Auflistung dessen, was als strafbare Vorbereitungshandlung anzusehen ist. Die §§ 80 (Angriffskrieg) und 83 (Hochverrat) enthalten zwar keine so detaillierte Umschreibung der verbotenen Vorbereitungshandlungen, doch handelt es sich hier um den Schutz herausragender Rechtsgüter.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß schon der heute geltende § 4a KWKG der deutschen wehrtechnischen Industrie, die nicht das Ziel der Regelung ist, Probleme bereitet. Im Falle einer Verschärfung des § 4a sollte deshalb dafür Sorge getragen werden, daß es nicht zu einer unbeabsichtigten weiteren Erschwernis für die wehrtechnische Industrie kommt, deren Zuverlässigkeit und deren Geschäftstätigkeit ständiger Kontrolle unterliegen. Auch solche Auswirkungen einer eventuell verschärften gesetzlichen Regelung sollten im Rahmen der weiteren parlamentarischen Behandlung eingehend geprüft und ggf. durch Freistellungen und Eingrenzungen der Straftatbestände angemessen berücksichtigt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3.82 08 44
ISSN 0722-8333